

Begleitende Kontrolle

Die Alternative zur klassischen Außenprüfung

Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Historie - Konzept

Historie

- **Vorbild:** HM in den Niederlanden
- **Pilotprojekt** in AT
 - Start 2011
 - 17 teilnehmende Unternehmensgruppen (249 St.-Nr)
 - 2 Unternehmensgruppen sind ausgeschieden (40 St.-Nr)
 - Positiver Evaluierungsbericht 31.12.2015
- **Gesetzliche Verankerung in der BAO mit In-Kraft-Treten 1.1.2019**
- **SKS-Prüfungsverordnung (BGBl II 2018/340 v. 18.12.2018)**
- **Fachgutachen in Ausarbeitung**

Konzept

- Statt Außenprüfung im Nachhinein erfolgt eine **laufende Abstimmung** mit der Finanzbehörde
- **Kooperatives Zusammenarbeiten**
- **Vorhandensein eines SKS** (Gutachten eines StB bzw WP)
- Jährliche Bescheide werden daher grds **nicht mehr geprüft**

Konzept

Eckfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

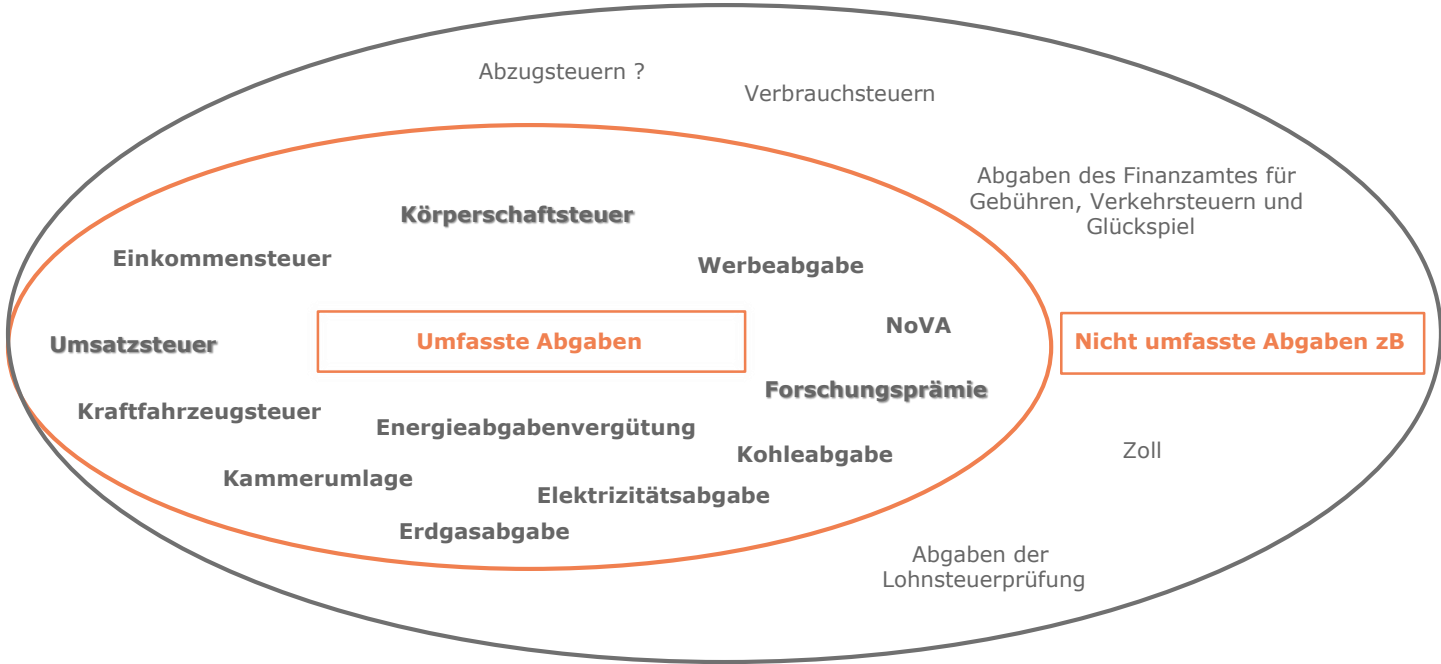
Kontaktdaten

Eckfeiler und Vorteile

Eckfeiler und Vorteile

- **Erhöhte Offenlegungspflicht** und **Steuerkontrollsystem** seitens des Unternehmens
 - Agieren mit „offenem Visier“, dafür allerdings Finanzbehörde als „Sparring Partner“
- **Erweiterte Auskunftspflicht seitens der Finanzbehörde**
 - Reduktion der Ansprechpartner, laufende Abstimmungsrunden → erleichterte Kommunikation, zeitnahe Abklärung strl Fragen auch zu künftigen Sachverhalten, erhöhte Vertrauensbasis
- **Vorteile für das Unternehmen**
 - Rechts- und Planungssicherheit (zeitnahe Erledigungen)
 - Verringerung der Compliance-Kosten (zB iZm lange zurückliegenden Prüfungszeiträumen, Rechtsmittelverfahren infolge von „Fehleinschätzungen“)
 - Verringerung der Steuerkosten (zB iZm zu vorsichtigem Agieren bei Rechtsunsicherheiten)
 - Image-Stärkung nach außen (Corporate Social Responsibility)

Von der Begleitenden Kontrolle umfasste Abgaben



Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Übersicht der Antragsvoraussetzungen in die begleitende Kontrolle



Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

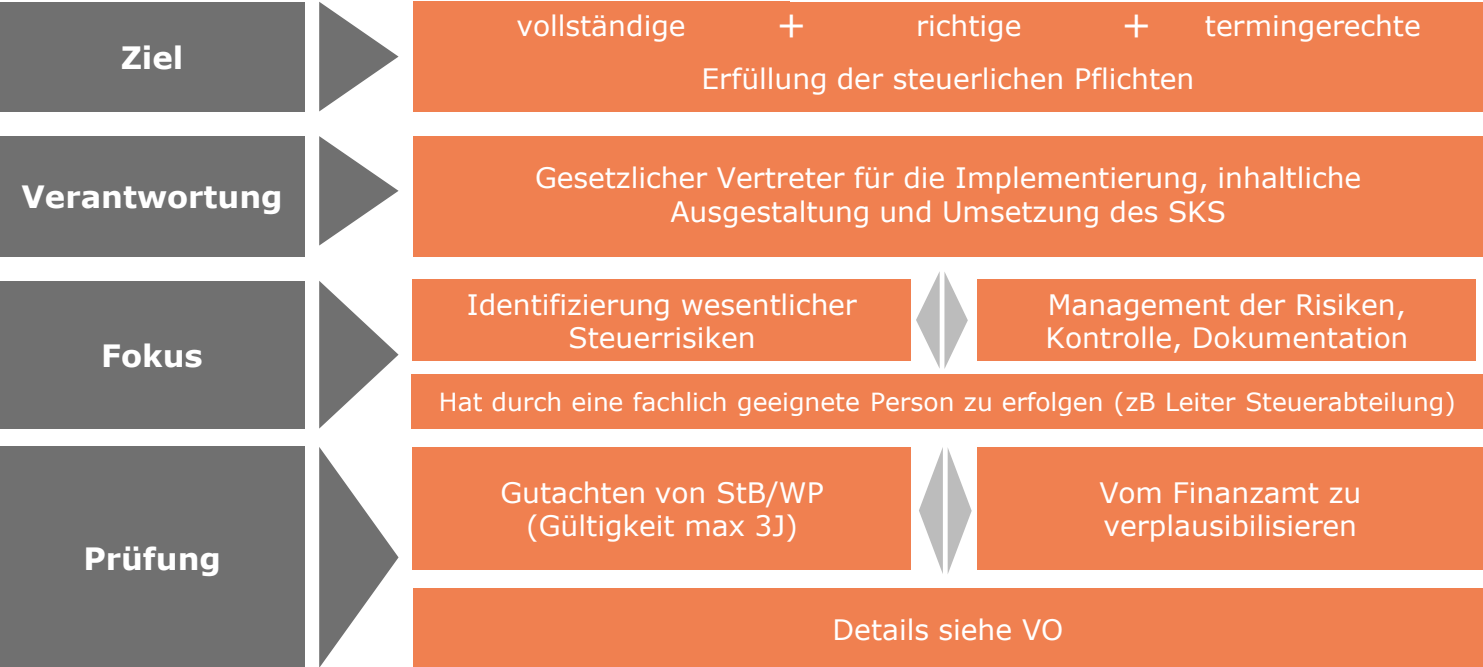
Standorte

Kontaktdaten

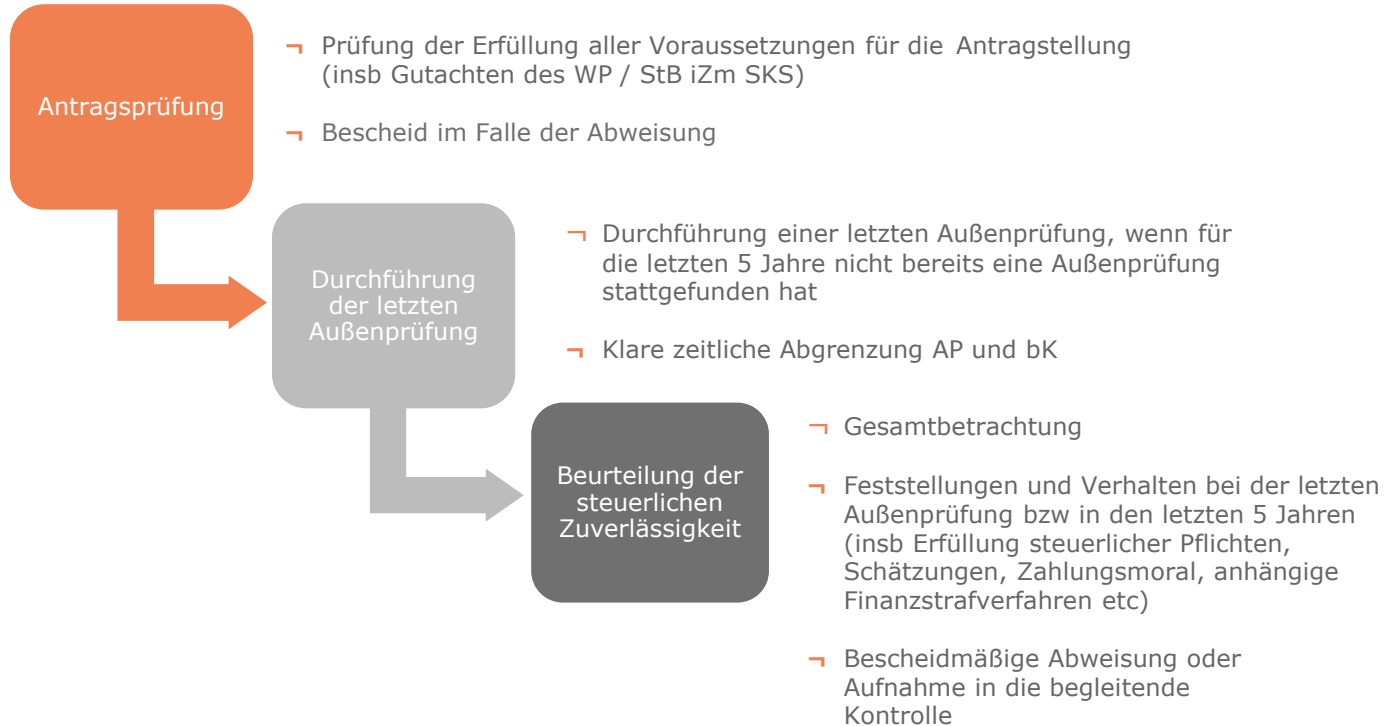
Steuerkontrollsystem (SKS)

Das SKS ist ein auf rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierendes Regelwerk. Es ist der zentrale Bestandteil der Begleitenden Kontrolle.

- Konzept
- Eckpfeiler und Vorteile
- Umfasste Abgaben
- Eintrittsvoraussetzungen
- Steuerkontrollsystem (SKS)**
- Prüfung durch Finanzverwaltung
- Rechte und Pflichten
- Eintritte/erstmalige Anwendung
- Besonderheiten
- Austritt/Beendigung
- Ansprechpartner
- Standorte
- Kontaktdaten



Prüfung durch die Finanzverwaltung – Gang des Verfahrens



Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

**Prüfung durch
Finanzverwaltung**

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Rechte und Pflichten während der Begleitenden Kontrolle

Erhöhte Offenlegungs- pflicht

- Bereits vor Abgabe der StE sind **Sachverhalte** unaufgefordert offenzulegen, wenn ein **ernsthaftes Risiko besteht**, dass die FinanzVerw eine **abweichende Rechtsansicht** vertritt und dies nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben könnte
- Finanzamt kann jederzeit tatsächliche und rechtliche Verhältnisse prüfen, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind

Erweiterte Auskunfts- pflicht

- Pflicht zur Auskunftserteilung sowohl zu **bereits verwirklichten** als auch **noch nicht verwirklichten Sachverhalten** („absoluter Anspruch auf Auskunftserteilung“ lt ErlRV)
- Von der Auskunftspflicht nicht umfasst sind jedoch Auskünfte, die einer Beratung gleichzusetzen sind

Rechtsschutz

- **Rechtskraftdurchbrechung und -mittelverfahren gegen Bescheide** weiterhin möglich
- Möglichkeit auf Beantragung eines **Auskunftsbescheides** gem § 118 BAO sowie einer **Forschungsbestätigung** nach § 118a BAO

Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Rechte und Pflichten während der Begleitenden Kontrolle

Besprechungen

- Zumindest **vier** Besprechungen **pro Jahr** zwischen Vertretern des Unternehmers und dem zuständigen Finanzamt; Über die Besprechungen sind **Niederschriften** zu erstellen (§ 153f Abs 4 BAO)
- Dabei sollen ua offene abgabenrechtliche Fragen, aktuelle Entwicklungen im Unternehmen, Entwürfe von Abgabenerklärungen usw besprochen werden
- Die Niederschriften dienen der Evidenzhaltung des Besprochenen und eine darin festgehaltene Auskunft „kann **Schutz von Treu und Glauben** genießen“ (ErlRV)

Außenprüfung nur in Ausnahmefällen

- Während der Begleitenden Kontrolle darf eine **Außenprüfung** nur zB in folgenden **Ausnahmefällen** durchgeführt werden (§ 148 Abs 3a BAO):
 - Für nicht umfasste Abgabenarten
 - Bei Amts- oder Rechtshilfeersuchen oder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach dem Recht der EU
 - Bei Gegenberichtigungen iZm VP-Korrekturen (im Ausland)
 - Überprüfung von Kontrollmitteilungen (diese können/werden natürlich auch im Rahmen der jährlichen Besprechungen behandelt werden)
 - Im Beschwerdeverfahren (auf Veranlassung des BFG)
 - Finanzstrafrechtliche Prüfung und bei Einreichung einer Selbstanzeige

Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Antragstellung und erstmalige Anwendung

Einführung durch JStG 2018

- Inkrafttreten mit **1. Januar 2019**

Antragstellung / Prüfung

- Antragstellung auf begleitende Kontrolle **ab 1. Januar 2019 möglich**
- Antrag für HM-Unternehmen bis 30. Juni 2019 für lückenlose Überführung

Erstmalige Anwendung

- **Beginn** der Begleitenden Kontrolle bei zu veranlagenden Abgaben **in dem der Bescheiderlassung folgendem Veranlagungsjahr**, bei allen anderen Abgaben im folgenden Kalenderjahr
- **frühestens ab 2020**

Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

**Eintritte/erstmalige
Anwendung**

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Besonderheiten Kontrollverbund/Unternehmensgruppe

Kontrollverbund

- An der Begleitenden Kontrolle können verbundene Unternehmer gemeinsam teilnehmen (**Kontrollverbund**)
- Voraussetzungen sind jedoch für jeden Unternehmer gesondert zu prüfen (Ausnahme: Umsatzgrenze)
- Begriff „verbundener Unternehmer“ ist ein eigenständiger: direkt oder indirekt > 50 % Beteiligung am Kapital und Stimmrechte sowie UntGruppe nach § 9 KStG

Unternehmensgruppe

- Eine strl **UntGruppe** nach § 9 KStG kann **nur insgesamt** hinsichtlich aller „inländischen“ Gruppenmitglieder an der Begleitenden Kontrolle **teilnehmen**
- Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Unternehmer Mitglied der UntGruppe, so ist auch dieser mittels gesonderten Antrages aufzunehmen

Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritt/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Austritt/Beendigung

Mittels Antrag

- **jederzeit**; eine **Begründung** ist **nicht erforderlich**

Von Amts wegen

- liegt im **Ermessen** der Finanzbehörde, wobei vor allem die Risikobeurteilung des betroffenen Unternehmens sowie die Schwere eines Pflichtverstoßes einzubeziehen sind. Eine Beendigung kann erfolgen, wenn:
 - eine der Voraussetzungen zum Eintritt in die begleitende Kontrolle nicht mehr erfüllt ist,
 - gegen auferlegte Pflichten während der Begleitenden Kontrolle verstoßen wird,
 - die Bestätigung über das SKS nicht mehr plausibel erscheint
- Bei **Fehlen** oder unzureichender **Funktionsfähigkeit** des **SKS** muss die Begleitende Kontrolle in der Regel **unverzüglich beendet** werden

Konzept

Eckpfeiler und Vorteile

Umfasste Abgaben

Eintrittsvoraussetzungen

Steuerkontrollsystem (SKS)

Prüfung durch
Finanzverwaltung

Rechte und Pflichten

Eintritte/erstmalige
Anwendung

Besonderheiten

Austritt/Beendigung

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten